

Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Stadt Schwarzenbek

(in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 01.04.2021, in Kraft getreten am 02.04.2021)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 788), wird mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. November 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Bürgervorsteher

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Prozent des in der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) festgelegten Höchstsatzes.

(2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von 31,5 Prozent des Höchstsatzes der EntschVO und bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 9 Prozent des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 2 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Diese beträgt bei Ersten Stellvertretenden 40,5 Prozent des Höchstsatzes der EntschVO, bei Zweiten Stellvertretenden 14,4 Prozent des Höchstsatzes der EntschVO und bei Dritten Stellvertretenden 9 Prozent des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,4 Prozent des Höchstsatzes der EntschVO.

(2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4 Hauptausschussmitglieder

Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 30,6 Prozent des Höchstsatzes der EntschVO. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erhält eine um 50 Prozent erhöhte Aufwandsentschädigung.

§ 5 Stadtverordnete

(1) Die Stadtverordneten erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse (mit Ausnahme des Hauptausschusses) in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder (inkl. Hauptausschuss) im Vertretungsfall.

(2) Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der EntschVO. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen Stadtverordnete Gremien angehören, für die der Stadt ein Besetzungsrecht zusteht. Die Zahlung des Sitzungsgeldes entfällt, wenn eine andere Stelle das Sitzungsgeld zahlt oder Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Regelungen gewährt wird.

(3) Die Stadtverordneten erhalten mit Aufnahme ihrer Tätigkeit auf Antrag zusätzlich zu den Regelungen des Absatzes 1 und 2 einen einmaligen pauschalen Zuschuss für die Beteiligung an der elektronischen/digitalen Ratsarbeit in Höhe von 300,00 €.

§ 6 Ausschussmitglieder

Die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, ein Sitzungsgeld in Höhe 90 % des Höchstsatzes der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, im Vertretungsfall.

§ 7 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung bei Abwesenheit vom Haushalt

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der

nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlag-schädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlag-schädigung je Stunde beträgt 25 €. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlag-schädigung je Tag beträgt 200 Euro.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von 11€. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 9

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 8 gewährt wird.

§ 10

Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz. Für innerstädtische Sitzungen erfolgt keine Erstattung der Fahrtkosten.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern tritt rückwirkend ab dem 01. Oktober 2016 in Kraft.

Schwarzenbek, 02.12.2016

Stadt Schwarzenbek
Die Bürgermeisterin

gez.

Ute Borchers-Seelig